



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 200/13

vom

7. Januar 2014

in der Strafsache

gegen

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Januar 2014 beschlossen:

Der Senatsbeschluss vom 29. November 2013 wird wegen eines offensichtlichen Schreibversehens in den Gründen unter 1.d(2)(a) dahingehend berichtigt, dass die Worte „unzulässiger Protokollierung“ durch „unzulänglicher Protokollierung“ ersetzt werden.

Raum

Radtke

Wahl

Mosbacher

Jäger